



Ausbilder

in der chemischen Industrie

Herausgegeben vom Bundesarbeitgeberverband Chemie e.V. Wiesbaden

Nr. 3 / Juni 2002

Chemieberufe gehen in die Erprobung der gestreckten Abschlussprüfung

Neuordnung der Chemieberufe 2000/2001

Die Neuordnungen für die Laborberufe Chemie, Biologie und Lack sind zum 1.8.2000 und für die Berufsbilder Chemikant/in und Pharmakant/in zum 1.8.2001 in Kraft getreten. Mit diesen Neuordnungen wurden zum einen die Inhalte modernisiert und an die technologischen und organisatorischen Veränderungen angepasst. Zum anderen wurde mit den Pflicht- und Wahlelementen innerhalb der Berufsbilder auch eine „modulare“ Berufsstruktur eingeführt. Dadurch wurde die Möglichkeit der flexiblen und betriebsspezifischen Ausgestaltung einer „maßgeschneiderten“ Ausbildung eröffnet.

Erprobungsverordnung 2002

Nun steht die nächste Phase der Modernisierung der Chemie-Berufe an. Auf der gesetzlichen Grundlage des § 28 Abs. 3 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) werden alle fünf Chemie-Berufe zum 1.8.2002 in die Erprobung der „gestreckten Abschlussprüfung“ gehen. Die Erprobung dieser Weiterentwicklung der Abschlussprüfungen ist zunächst bis zum 31. Juli 2007 befristet.

Die entsprechenden Verordnungstexte der Erprobungsverord-

nungen werden demnächst im Bundesgesetzblatt veröffentlicht. Damit ist das Reformprojekt „Neuordnung der Chemie-Berufe“ formal abgeschlossen.

Was bringt die Erprobungsverordnung?

Die Inhalte der Berufsbilder basieren nach wie vor auf den Ausbildungsverordnungen der Jahre 2000 (Laborberufe) bzw. 2001 (Produktionsberufe). Kern der neuen Erprobungsverordnungen ist ausschließlich das Prüfungsverfahren.

Bisher gab es bei den Chemie-Berufen eine Zwischenprüfung (die nicht in die Abschlussnote einfließt) und eine Abschlussprüfung mit schriftlichem und praktischem Teil. Das Prüfungsverfahren wird nun neu geregelt. Die (unbewertete) Zwischenprüfung fällt weg, auch wenn sie aus rein formalen Gründen in der Erprobungsverordnung noch genannt werden muss, weil das BBiG eine Zwischenprüfung zwingend vorschreibt. Stattdessen gilt nun die Zwischenprüfung als (bewerteter) Teil 1 der Abschlussprüfung. Am Ende der Ausbildung steht Teil 2 der Abschlussprüfung. Das Gesamtergebnis der Abschlussprüfung wird aus den Ergebnissen von Teil 1 und Teil 2 gebildet. Je nach Berufsbild sind Teil

1 und Teil 2 der Abschlussprüfung unterschiedlich gewichtet.

Ein Vorteil der gestreckten Abschlussprüfung liegt darin, dass „Basisqualifikationen“ sowie einzelne Fachqualifikationen in Teil 1 abschließend geprüft werden. Dadurch werden weitere Freiräume bei der Ausgestaltung der restlichen Ausbildungszeit (Wahlqualifikationen) eröffnet. Aus Sicht des Prüflings wird seine Leistungsfähigkeit nun gerechter abgeprüft, da die Abhängigkeit von bisher nur einer Leistungsfeststellung am Ende der Ausbildung reduziert wird.

Lesen Sie außerdem

Neue Berufe / Ausbildungsfibel 2002 / Büroberufe Seite 3

BAVC-Ausbildungsstatistik 2001 Seite 4

Delphi-Studie – Wegweiser für die Bildungsforschung Seite 6

Bachelor- und Masterstudiengänge im Chemiebereich Seite 7

Übergangsregelung

Auf Berufsausbildungsverhältnisse, die bei In-Kraft-Treten der Erprobungsverordnungen bestehen, sind die bisherigen Vorschriften (= konventionelle Prüfung ohne „Streckung“) weiter anzuwenden. Die Vertragsparteien können jedoch vereinbaren, dass auch bei bereits bestehenden Ausbildungsverhältnissen die „gestreckte Prüfung“ Anwendung findet, sofern noch keine Zwischenprüfung abgelegt wurde.

Beispiel Chemikant

Am Beispiel des Berufsbildes „Chemikant/in“ soll exemplarisch die Funktionsweise der „gestreckten Prüfung“ erläutert werden.

Die Abschlussprüfung beim Chemikanten besteht aus einem **Teil 1** mit einer Gesamtgewichtung von **40%** und einem **Teil 2** mit einer Gesamtgewichtung von **60%**. Beide Teil-Ergebnisse werden zum Gesamtergebnis zusammengefasst.

Die Erprobungsverordnung legt die inhaltlichen Gebiete der einzelnen Prüfungsteile genau fest.

Für die beiden schriftliche Teile gelten jeweils folgende qualitativen und inhaltlichen Anforderungen:

- praxisbezogene Aufgaben,
- Informationstechnik und fachbezogene Berechnungen,
- Arbeitsorganisation,
- technische und mathematische Zusammenhänge,
- Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz,
- Qualitätsmanagement berücksichtigen.

Die unten aufgeführten Prozentwerte in Klammern geben jeweils die Gewichtung innerhalb des schriftlichen bzw. praktischen Prüfungsparts von Teil 1 bzw. Teil 2 an.

Teil 1 der Abschlussprüfung

Teil 1 der Abschlussprüfung beim Chemikanten soll vor dem Ende des 2. Ausbildungsjahres stattfinden und besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Part mit jeweils gleicher Gewichtung innerhalb von Teil 1.

Der **schriftliche Part von Teil 1** besteht aus vier Prüfungsbereichen, denen jeweils spezielle Prüfungsgebiete zugeordnet sind.

Prüfungsbereiche:

- Verfahrens- und Produktionstechnik (40%),
- Prozessleittechnik (20%),
- Anlagentechnik (20%),
- WiSo (Teil 1) (20%).

Dem Prüfungsbereich Anlagentechnik beispielsweise sind in Teil 1 der Abschlussprüfung folgende Prüfungsgebiete zugeordnet:

- a) Bearbeitung von Werkstoffen
- b) Rohrverbindungen u. Armaturen
- c) Instandhaltung von Fördermitteln.

Im **praktischen Part von Teil 1** soll der Prüfling in höchstens 8 Stunden eine praktische Aufgabe durchführen. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht das Durchführen einer verfahrens- und produktionstechnischen Arbeit unter Berücksichtigung:

1. der Produktions- und Verfahrenstechnik mit mindestens einer verfahrenstechnischen Grundoperation (60%);
2. der Prozessleittechnik mit mindestens einer messtechnischen Aufgabe (20%);
3. der Anlagentechnik mit mindestens einer Montage- und Wartungsarbeit (20%).

Teil 2 der Abschlussprüfung

Teil 2 der Abschlussprüfung beim Chemikanten findet zum Ende der Ausbildung statt und besteht wiederum aus einem schriftlichen und einem praktischen Part. Beide haben wiederum innerhalb von Teil 2 dasselbe Gewicht.

Im **schriftlichen Part von Teil 2** finden sich wiederum die vier Prüfungsbereiche:

- Verfahrens- und Produktionstechnik (40%)
- Prozessleittechnik (20%)
- Anlagentechnik (20%)
- WiSo (Teil 2) (20%).

Jedoch sind bei diesem Teil der Prüfung gegenüber Teil 1 andere Prüfungsgebiete zugeordnet. Zum Prüfungsbereich Anlagentechnik beispielsweise gehören in Teil 2 der Abschlussprüfung die Prüfungsgebiete:

- a) Installationstechnische Arbeiten
- b) Instandhaltung von Produktionseinrichtungen.

Im **praktischen Part von Teil 2** soll der Prüfling in höchstens 10 Stunden eine praktische Aufgabe durchführen. Für die praktische Aufgabe kommt insbesondere in Betracht das Durchführen eines Produktions- oder Verarbeitungsprozesses unter Berücksichtigung:

1. der Produktionstechnik mit mindestens zwei verfahrenstechnischen Grundoperationen (60%);
2. der Prozessleittechnik mit mindestens einer Mess- sowie einer Regelungs- oder Steuerungsaufgabe (20%);
3. der Anlagentechnik mit mindestens einer Montageaufgabe sowie einer Inspektions- oder Wartungsarbeit (20%).

Bestehensregelung Chemikant/in

Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses ist Teil 1 der Abschlussprüfung mit 40 % und Teil 2 der Abschlussprüfung mit 60 % zu gewichten. Die Abschlussprüfung ist bestanden, wenn im Gesamtergebnis mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind und wenn im praktischen und schriftlichen Part von Teil 2 der Abschlussprüfung sowie innerhalb des schriftlichen Parts von Teil 2 im Prüfungsbereich Verfahrens- und Produktionstechnik mindestens ausreichende Leistungen erbracht sind.

Weitere Informationen

Sobald die Verordnungstexte im Bundesgesetzblatt veröffentlicht sind, werden diese für alle Chemie-Berufe auf den Internet-Seiten des BAVC (www.bavc.de) unter der Rubrik „Ausbildung“ für Sie bereitgestellt. ■